



Brüssel, den 8. April 2016
(OR. en)

7616/16
ADD 19

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0092 (NLE)

WTO 80
SERVICES 5
COLAC 19

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	4. April 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2016) 174 final - ANNEX 9
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Beitrittsprotokolls zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 174 final - ANNEX 9.

Anl.: COM(2016) 174 final - ANNEX 9



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 4.4.2016
COM(2016) 174 final

ANNEX 9

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den Abschluss des Beitrittsprotokolls zum Handelsübereinkommen zwischen der
Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru
andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors**

DE

DE

ANHANG X

(Neuer Abschnitt D des Anhangs VII des Übereinkommens nach Artikel 114 des
Übereinkommens)

LISTE DER VERPFLICHTUNGEN IM BEREICH DER NIEDERLASSUNG

„ABSCHNITT D

ECUADOR

Diese Liste von Verpflichtungen entspricht den verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen über den Bereich der Niederlassung in Ecuador.

Bei der Vorbereitung dieses Angebots wurden die Internationale Systematik der Wirtschaftszweige (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities, Statistical Reports, Series M, No. 4, revised ISIC, Version 3.1, 2002) der Statistikabteilung der Vereinten Nationen und die zentrale Gütersystematik (Central Products Classification), Statistical Reports, Series M, No. 77, provisional, 1991, der Statistikabteilung der Vereinten Nationen herangezogen.

Für Zwecke der methodischen Überarbeitung und Analyse gilt Folgendes:

- Außer in den in der Liste aufgeführten Sektoren und Teilsektoren von Wirtschaftstätigkeiten werden keinerlei Verpflichtungen gleich welcher Art eingegangen.
- Änderungen bei den Teilsektoren von Wirtschaftstätigkeiten, in denen Verpflichtungen aufrechterhalten oder neu aufgenommen werden, erscheinen in der linken Spalte unter der Überschrift „Sektor oder Teilsektor“.
- Vorbehalte, Bedingungen und Ausschließungen, die sich auf die Vorschriften über den Marktzugang und die Inländerbehandlung beziehen und auf aufrechterhaltene oder neu aufgenommene Verpflichtungen angewendet werden, erscheinen in der rechten Spalte unter der Überschrift „Beschreibung der Vorbehalte“.
- Zur Vervollständigung der Liste enthält dieselbe rechte Spalte alle Anmerkungen, die für die Verpflichtung oder den Vorbehalt, die bzw. der neu aufgenommen oder aufrechterhalten wird, für nötig erachtet werden.
- Die Verpflichtungen in bestimmten Sektoren oder Teilsektoren gelten vorbehaltlich der im ersten Abschnitt aufgeführten Vorbehalte und Beschränkungen, welche, sofern nichts anderes angegeben ist, durchweg und unbedingt für alle Sektoren Geltung haben.
- Die Verpflichtungen beinhalten keine Maßnahmen in Bezug auf Vorschriften, Lizenzen oder Anerkennungen, Abläufe und Verfahren, die für die Ausübung oder Entwicklung einer Wirtschaftstätigkeit erforderlich sind und auch dann gelten, wenn sie nicht in der Liste aufgeführt werden, es sei denn, sie werden als Einschränkungen der Bestimmungen über den Marktzugang und die Inländerbehandlung dargestellt.

Die in der nachstehenden Liste enthaltenen Vorbehalte, Bedingungen und Ausschließungen gelten in Fällen von Unvereinbarkeit nicht für die Teilsektoren und Erbringungsarten, für die Ecuador 1996 Verpflichtungen in der Liste spezifischer Verpflichtungen im Hinblick auf seine Mitgliedschaft in der Welthandelsorganisation übernommen hat; eine Neufassung dieser Liste enthält die Unterlage S/DCS/W/ECU vom 24. Januar 2003, die anhand der Originaltexte und der Änderungen der Unterlagen GATS/SC/98/Suppl.1 und GATS/SC/98/Suppl.2 des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (General Agreement on Trade in Services – GATS) der Welthandelsorganisation erstellt worden ist. Infolgedessen sind diese Vorbehalte, Bedingungen und Ausschließungen für die in der nachstehenden Liste aufgeführten neuen Sektoren bzw. Erbringungsarten anwendbar und vorgeschrieben.

Gemäß den Bestimmungen des Artikels 107 Absatz 3 über den Geltungsbereich der Bestimmungen in dem Titel über den Dienstleistungsverkehr, die Niederlassung und den elektronischen Geschäftsverkehr werden keine Maßnahmen aufgeführt, die der Staat Ecuador möglicherweise in Bezug auf Zuschüsse und Subventionen einführt oder aufrechterhält.

Ebenso behält sich Ecuador unter Berufung auf Artikel 107 Absatz 5 des Titels über den Dienstleistungsverkehr, die Niederlassung und den elektronischen Geschäftsverkehr das Recht vor, sein nationales Recht mit dem Ziel der Erreichung legitimer politischer Ziele in Bereichen wie u. a. dem Schutz gefährdeter Personengruppen, dem Verbraucherschutz, der Gesundheit und der Umwelt zu schaffen, beizubehalten und im vollen Umfang durchzusetzen.

Gemäß Artikel 107 Absatz 4 des Titels über den Dienstleistungsverkehr, die Niederlassung und den elektronischen Geschäftsverkehr umfasst dieses Angebot keine Dienstleistungen, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbracht werden.

Die aus der nachstehenden Liste der Verpflichtungen erwachsenden Rechte und Pflichten sind nicht unmittelbar anwendbar und wirksam; daher können natürliche oder juristische Personen daraus keine unmittelbar durchsetzbaren Rechte ableiten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	<p><u>Investitionen</u></p> <p>Für Investitionen in bestimmten strategischen Wirtschaftszweigen oder zwecks Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen sind Konzessionen, Lizenzen, Genehmigungen oder andere Formen von Erlaubnissen erforderlich, die im Vorhinein und gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften für den jeweiligen Wirtschaftszweig zu erlangen sind, sowie für juristische Personen, die nach dem Recht eines anderen Landes gegründet worden sind oder ihren Hauptsitz in einem anderen Land haben, die Einrichtung eines Sitzes oder einer Niederlassung in Ecuador.</p> <p>Diese Vorschrift gilt für die öffentliche Versorgung mit Trink- und Bewässerungswasser, Entsorgungsleistungen, elektrischen Strom, Telekommunikation sowie für die Dienstleistungen der Straßenbauverwaltung und in Bezug auf die Hafen- und Flughafeninfrastrukturen, Dienstleistungen im Zusammenhang mit allen Formen von Energiegewinnung und -nutzung, der Ausbeutung nicht erneuerbarer natürlicher Ressourcen, dem Transport und der Raffinierung von Kohlenwasserstoffen, der Artenvielfalt und dem genetischen Erbe, Wasser und dem Funkwellenspektrum.</p> <p>Für den vollständigen oder teilweisen Erwerb von Aktienpaketen oder gleich welchen Rechten auf die Beherrschung, Führung oder Verwaltung von Unternehmen, die in den im vorstehenden Absatz genannten Bereichen tätig sind, ist unter Umständen die Genehmigung der zuständigen Behörden erforderlich.</p> <p>Die Kriterien für die Erteilung von Lizenzen, Genehmigungen und anderen Formen von Erlaubnissen müssen für Niederlassungen der Vertragspartei EU transparent sowie nicht diskriminierend sein und dürfen keine mengenmäßige Beschränkung für die Niederlassung darstellen.</p> <p>Die von Ecuador in diesem Übereinkommen für strategische Bereiche und öffentliche Dienstleistungen eingegangenen spezifischen Verpflichtungen gelten als die im nationalen Recht vorgesehenen außergewöhnlichen Umstände bei der Übertragung der Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen und von Dienstleistungen in den strategischen Bereichen an private Unternehmen.</p> <p><u>Eigentum an Land oder Gewässern</u></p> <p>Ausländische natürliche oder juristische Personen dürfen in keiner Eigenschaft Grundstücke oder Konzessionen in den nationalen Sicherheitszonen zur wirtschaftlichen Nutzung erwerben.</p> <p>Ecuador behält sich das Recht vor, in Bezug auf das Grundeigentum von ausländischen Staatsangehörigen in Grenzgebieten, an den Küsten des Landes oder auf dem Gebiet von Inseln Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.</p> <p><u>Einstellung ausländischer Arbeitnehmer</u></p> <p>Jeder Arbeitgeber, der mehr als zehn Angestellte beschäftigt, muss Folgendes beachten: Mindestens 90 % seiner gewöhnlichen Angestellten und mindestens 80 % seiner qualifizierten Beschäftigten, Fachkräfte, Verwaltungsangestellten oder Angestellten in verantwortlichen Positionen müssen ecuadorianische Staatsangehörige sein. Diese Einschränkung gilt nicht für Arbeitgeber mit höchstens zehn Beschäftigten.</p> <p><u>Rechtsvertretung</u></p> <p>Die Rechtsvertreter aller in- und ausländischen Gesellschaften, die in Ecuador Verpflichtungen aushandeln oder eingehen, müssen in der Republik Ecuador über einen</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>Agenten oder Vertreter verfügen, der Anfragen beantworten und die einschlägigen Vorschriften einhalten können sowie in Ecuador ansässig sein muss.</p> <p><u>Sozialwirtschaft</u></p> <p>Gemäß ihrer Verfassung behält sich die Republik Ecuador das Recht vor, Maßnahmen zu ergreifen, mit denen Sektoren, die bei der Ausführung und Verfolgung ihrer Tätigkeiten unter Befolgung am Modell der Sozialwirtschaft ausgerichtet sind und zu denen u. a. die auf gemeinnützigen Vereinigungen, einer gemeinschaftlichen Organisationsform oder dem Genossenschaftsprinzip aufbauenden Sektoren gehören, eine bevorzugende und unterschiedliche Behandlung gewährt wird.</p> <p><u>Steuerregelungen</u></p> <p>Auf Überweisungen ins Ausland gleich welcher Art wird in Ecuador eine Devisenabflusssteuer erhoben, die mit den Bestimmungen des Artikels 296 als ohne Einschränkungen vereinbar gilt.</p> <p><u>Kultur- und Naturerbe</u></p> <p>Ecuador behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die lokalen Gemeinschaften in Bezug auf die Unterstützung und Entwicklung von Ausdrucksformen, die das unantastbare Kulturerbe betreffen, Ansprüche verleihen oder Vorteile gewähren. Ebenso behält sich Ecuador das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die lokalen Gemeinschaften in Bezug auf den Schutz, die Erhaltung, die Wiederherstellung und die Förderung des Naturerbes Ecuadors Ansprüche verleihen oder Vorteile gewähren; unter Naturerbe sind alle physischen, biologischen und geologischen Merkmale zu verstehen, die in ökologischer, wissenschaftlicher und kultureller Hinsicht oder als Landschaft einen Wert darstellen, einschließlich des nationalen Systems von Schutzgebieten und anfälligen sowie bedrohten Ökosystemen.</p> <p><u>Verlagswesen</u></p> <p>Ecuador behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die einer natürlichen oder juristischen Person der Vertragspartei EU dieselbe Behandlung gewähren, die einer ecuadorianischen natürlichen oder juristischen Person im Verlagswesen von der anderen Vertragspartei gewährt wird.</p>
1. LANDWIRTSCHAFT, JAGD, FORSTWIRTSCHAFT	
A. Landwirtschaft, Jagd (ISIC Rev. 3.1: 011, 012, 013, 014, 015) ausgenommen Beratungsdienstleistungen ¹	<p>Marktzugang: keine²</p> <p>Inländerbehandlung: keine</p>

¹ Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft und Fischerei sind im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN zu finden.

² Unbeschadet der Befugnisse der Regierung Ecuadors, Regulierungen vorzunehmen und neue Vorschriften einzuführen im Bereich der Förderung der nachhaltigen Produktion von und des fairen Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen , der Entwicklung landwirtschaftlicher Verfahren zum

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B Forstwirtschaft und Holzeinschlag (ISIC Rev. 3.1: 020) ausgenommen Beratungsdienstleistungen	Marktzugang: keine, mit Ausnahme der Zahl der Niederlassungen, der Gesamtzahl der Einschläge und der insgesamt erzeugten Menge. Inländerbehandlung: keine
2. FISCHEREI UND AQUAKULTUR (ISIC rev.3.1: 0501, 0502) ausgenommen Beratungsdienstleistungen	Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine außer: Die handwerkliche Fischerei ist ausschließlich ecuadorianischen Fischern vorbehalten. Die Einstellung ausländischer Besatzungsmitglieder für Fischereifahrzeuge ist nur dann zulässig, wenn dafür von der zuständigen öffentlichen Stelle eine entsprechende befristete Genehmigung erteilt worden ist. Der Seeverkehr zwischen inländischen Häfen ist grundsätzlich ecuadorianischen Schiffen vorbehalten; ausländische Schiffe dürfen Binnenwasserstraßen nur mit vorheriger Genehmigung befahren. Für Krabbenkutter, Garnelenfangsschiffe und Fabrikschiffe unter ausländischer Flagge ist der Zugang zum Land begrenzt, sofern sie nicht zu Reparaturzwecken oder ungeplant ein Dock anlaufen müssen. Für ausländische Investitionen in Larvenzüchterien und Forschungseinrichtungen für Aquakultur ist die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich.
3. BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN	
A) Steinkohlen- und Braunkohlenförderung; Torfgewinnung (ISIC Rev. 3.1: 10)	Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine
B) Gewinnung von Erdöl und Erdgas (ISIC Rev. 3.1: 1110) Umfasst keine Dienstleistungen im Bereich Bergbau auf Honorar- oder Vertragsbasis auf Öl- und Gasfeldern.	Marktzugang: ungebunden Inländerbehandlung: keine
C) Förderung von Metallerzen (ISIC	Marktzugang: keine

Schutz und zur Förderung der Ernährungssouveränität, zur Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Landwirte und der ländlichen Gemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Verteilung von Ackerland.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Rev. 3.1: 13)	Inländerbehandlung: keine
D) Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau (ISIC Rev. 3.1: 14)	Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine
F) Herstellung von Holz und von Holz- und Korkwaren, ausgenommen Möbel; Herstellung von Korb- und Flechtwaren (ISIC Rev. 3.1: 20)	Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine
I) Herstellung von Erzeugnissen in Brennöfen (ISIC Rev. 3.1: 231)	Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine
(ISIC Rev. 3.1: 37)	Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine
4. VERARBEITENDES GEWERBE	
A. Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln, Getränkeherstellung (ISIC Rev. 3.1: 15)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
B. Herstellung von Tabakerzeugnissen (ISIC Rev. 3.1: 16)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
C. Herstellung von Textilien (ISIC Rev. 3.1: 17)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
D. Herstellung von Bekleidung; Zurichten und Färben von Pelz (ISIC Rev. 3.1: 18)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
E. Gerberei und Zurichtung von Leder; Herstellung von Reiseartikeln, Handtaschen, Sattlerwaren, Geschirr und Schuhen (ISIC	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Rev. 3.1: 19)	
G. Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus (ISIC Rev. 3.1: 21)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
H. Herstellung von Verlags- und Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern ³ (ISIC Rev. 3.1: 22, ausgenommen Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
J. Mineralölverarbeitung (ISIC Rev. 3.1: 232)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
K. Herstellung von chemischen Erzeugnissen außer Sprengstoffen (ISIC Rev. 3.1: 24 ausgenommen die Herstellung von Sprengstoffen)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
L. Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren (ISIC Rev. 3.1: 25)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
M. Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden (ISIC Rev. 3.1: 26)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
N. Metallerzeugung und -bearbeitung (ISIC Rev. 3.1: 27)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
O: Herstellung von Metallwaren, ausgenommen Maschinenbauerzeugnisse (ISIC Rev. 3.1: 28)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine

³ Dieser Sektor beschränkt sich auf Herstellungstätigkeiten. Er umfasst keine Tätigkeiten im audiovisuellen Bereich oder Tätigkeiten mit kulturellem Inhalt.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
P. Maschinenbau	
a) Herstellung von nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen (ISIC Rev. 3.1: 291)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
b) Herstellung von Maschinen für bestimmte Wirtschaftszweige mit Ausnahme von Waffen und Munition (ISIC Rev. 3.1: 2921, 2922, 2923, 2924, 2925, 2926, 2929)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
c) Herstellung von Haushaltsgeräten, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 293)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
Herstellung von Büromaschinen sowie Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen (ISIC Rev. 3.1: 30)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 31)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
Herstellung von Hörfunk-, Fernseh- und Nachrichtenübermittlungsgeräten (ISIC Rev. 3.1: 32)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
Herstellung von medizinischen, feinmechanischen und optischen Instrumenten sowie Uhren (ISIC Rev. 3.1: 33)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren sowie Anhängern und Sattelanhängern (ISIC	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Rev. 3.1: 34)	
S. Herstellung von sonstigen (nichtmilitärischen) Fahrzeugen (ISIC Rev. 3.1: 35 mit Ausnahme der Herstellung von Kriegsschiffen, Kampfflugzeugen und anderen Fahrzeugen für militärische Zwecke)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
T. Herstellung von Möbeln; Herstellung, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 361, 369)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
U. Recycling (ISIC Rev. 3.1: 37)	Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine
5. ERZEUGUNG, WEITERLEITUNG UND VERTEILUNG VON ELEKTRIZITÄT, GAS, DAMPF UND WARMWASSER FÜR EIGENE RECHNUNG (MIT AUSNAHME DER NUKLEAREN ENERGIEERZEUGUNG)	
A) Erzeugung von Elektrizität; Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev. 3.1: 4010)	Marktzugang: ungebunden Inländerbehandlung: keine
B) Verteilung gasförmiger Brennstoffe durch Rohrleitungen (Teil von ISIC Rev. 3.1: 4020)	Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine
C) Erzeugung von Dampf und Warmwasser; Verteilung von Dampf und	Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Warmwasser für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev. 3.1: 4030).	
1. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	Für die Erbringung der meisten freiberuflichen Dienstleistungen in Ecuador müssen im Ausland erworbene berufliche Befähigungs nachweise von der zuständigen nationalen Behörde anerkannt werden; bevor eine solche Anerkennung ausgesprochen werden kann, muss in der Regel ein Wohnsitz in Ecuador nachgewiesen werden.
a) Juristische Dienstleistungen (CPC 861) Nur Rechtsberatung im Bereich des ausländischen und des Völkerrechts (ausschließlich Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen nach ecuadorianischem Recht)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
b) Dienstleistungen von Rechnungslegern, Wirtschaftsprüfern und Buchhaltern (CPC 862);	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine, jedoch müssen Sozietäten oder Gesellschaften zur gemeinsamen Berufsausübung von Rechnungslegern entweder ausschließlich ecuadorianische Staatsangehörige oder neben Ausländern wenigstens zu zwei Dritteln ecuadorianische Staatsangehörige angehören, wobei dieses Verhältnis auch für das Kapital gilt. Solche Sozietäten oder Gesellschaften müssen im nationalen Register der Rechnungsleger eingetragen sein.
c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
d) und g) Dienstleistungen von Architekten (CPC 8671) einschließlich Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8674)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
e) Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672) ohne vom Staat erbrachte	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Dienstleistungen	
f) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8673) ohne vom Staat erbrachte Dienstleistungen	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen	
a) Beratung im Zusammenhang mit der Installation von Computerhardware (CPC 841)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
b) Softwareimplementierung (CPC 842)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
c) Datenverarbeitungsdi enstleistungen (CPC 843)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
d) Datenbankdienstle istungen (CPC 844)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
e) Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) und sonstige Computerdienstleistu ngen (CPC 849)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
D. Dienstleistungen im Zusammenhang mit Immobilien (CPC 821 + 822)	
a) Dienstleistungen im Zusammenhang mit Immobilien betreffend Eigentum oder gemietete/gepachtete Objekte (CPC 821)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Dienstleistungen der Vermittlung und Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen für andere (CPC 822)	Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine
E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Besatzung/Führer	
a) Miet-/Leasingdienstleistungen für private Kraftwagen ohne Fahrer (CPC 83101)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
b) Miet-/Leasingdienstleistungen für Schiffe ohne Besatzung (CPC 83103)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine, jedoch ist der inländische Schiffsverkehr oder die inländische Kabotage ausschließlich Handelsschiffen unter ecuadorianischer Flagge vorbehalten. Der internationale Seeverkehr zur Beförderung von Kohlenwasserstoffen ist Schiffen im Eigentum ecuadorianischer Staatsunternehmen vorbehalten.
*F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
a) Verkaufs- und Vermietungsleistungen für Werbeflächen und -zeit (CPC 8711)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
b) Dienstleistungen auf dem Gebiet der Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
c) Managementberatung (CPC 865)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
d) Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	
e) Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
h) Leistungen im Bereich Bergbau (CPC 883)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
i) Leistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe (CPC 884+885)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
m) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
n) Wartung und Instandsetzung von Ausrüstungen (CPC 633 + 8861-8866)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
o) Gebäudereinigung (CPC 874)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
q) Verpacken (CPC 876)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
s) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (CPC 87909*)	Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine
t) Instandsetzung von anderen Beförderungsmitteln für Dritte (CPC 8868)	Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine
2. KOMMUNIKATION SDIENSTLEISTUNGEN	
A. Post- und Kurierdienste (Teil von CPC 7511 und CPC 7512) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Postsendungen gemäß der folgenden Liste von Teilsektoren, unabhängig davon, ob der Bestimmungsort im In- oder im Ausland liegt: i) Bearbeitung von adressierten	Für die Erbringung von Post- und Kurierdienstleistungen in Ecuador ist nach ecuadorianischem Recht eine Konzession oder eine andersartige Erlaubnis erforderlich. Marktzugang: Keine, jedoch wird davon ausgegangen, dass bis zum Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens die Dienstleistungen, die vorbehalten bleiben können, diejenigen Sendungen betreffen, deren Preis und Gewicht gesetzlich festgelegt sind. Inländerbehandlung: keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>schriftlichen Mitteilungen auf einem materiellen Träger jeder Art, einschließlich Hybridpostdienstleistungen und Direktwerbung</p> <p>ii) Bearbeitung von adressierten Päckchen und Paketen</p> <p>iii) Bearbeitung von adressierten Presseerzeugnissen</p> <p>iv) Bearbeitung von unter den Ziffern i bis iii genannten Sendungen als Einschreiben oder Wertsendungen</p> <p>v) Eilzustellung der unter den Ziffern i bis iii genannten Sendungen</p> <p>vi) Bearbeitung nicht adressierter Sendungen</p> <p>vii) Dokumentenaustausch</p> <p>Verpflichtungen in den Teilsektoren i, iv und v werden ausgenommen, soweit sie in den Geltungsbereich der Dienste fallen, die dem Staat vorbehalten werden können: Briefsendungen⁴, deren Preis weniger als das Zweieinhalbache des öffentlichen Grundtarifs beträgt, sofern sie weniger als 50 g wiegen, und der Dienst für</p>	

⁴ „Briefsendungen“ umfassen schriftliche Mitteilungen auf einem materiellen Träger, die zu der vom Absender auf der Sendung selbst oder auf ihrer Umhüllung angegebenen Adresse zu befördern und dort zuzustellen sind. Bücher, Kataloge, Zeitungen und andere Periodika gelten nicht als Briefsendungen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
eingeschriebene Sendungen, der in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren benutzt wird. (Teil von CPC 751, Teil von CPC 71235 ⁵ , Teil von CPC 73210 ⁶)	
C. Telekommunikationsdienstleistungen Einschließlich der nachstehend aufgeführten Dienstleistungen, jedoch ohne Rundfunk Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Wirtschaftstätigkeit, die in der Bereitstellung von Inhalten besteht, für deren Übermittlung Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich sind.	<p>Der Staat behält sich das Recht vor, künftig festzulegen, in welchen Fällen er gegebenenfalls eine Konzession oder andersartige Erlaubnisse für die Erbringung der Dienstleistungen vorschreibt.</p> <p>Ecuador behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die seinem öffentlichen Betreiber (Corporación Nacional de Telecomunicaciones) bei der Zuweisung von Funkfrequenzen Vorrang einräumen, um die Bereitstellung universaler Telekommunikationsdienste in abgelegenen ländlichen Gebieten, in Randbereichen der Städte und für Personen mit niedrigerem Einkommen unter Bedingungen zu gewährleisten, die die Versorgung privater Betreiber mit dieser knappen Ressource beim Zugang zum und der Mitwirkung am gewerblichen Markt nicht beeinträchtigen.</p>
a) Alle Dienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Signalen mit elektromagnetischen Mitteln zum Inhalt haben, außer Hör- und Fernsehrundfunk	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
b) Leistungen der Bereitstellung von Satellitenkapazität zur Verbindung mit Hörfunk- und Fernsehfunksendern	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
c) Sonstige	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
3. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENST	

⁵ Beförderung von Postsendungen auf eigene Rechnung auf dem Landweg.

⁶ Beförderung von Postsendungen auf eigene Rechnung im Luftverkehr.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
LEISTUNGEN	
A. Hochbauarbeiten (CPC 512)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
B. Tiefbauarbeiten (CPC 513) ohne vom Staat erbrachte Dienstleistungen	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
C. Installationsarbeiten (CPC 514+516)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
D. Bauleistungen und Ausbauarbeiten (CPC 517)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
E. Sonstige (CPC 511+515+518).	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
4. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN	
A) Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 6211) außer dem Vertrieb von Brenn- und Treibstoffen	Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine
B) Dienstleistungen von Großhändlern	
a) Großhandel mit gewerblichen Kraftfahrzeugen, Krafträder und Schneemobilen sowie Teilen davon und Zubehör (Teil von CPC 6111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
b) Leistungen des Großhandels mit Telekommunikationse ndgeräten (Teil von CPC 7542)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
c) Sonstige Dienstleistungen des Großhandels (CPC 622) außer mit Energieträgern, Mineralien,	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
chemischen Stoffen und Arzneimitteln	
C) Dienstleistungen von Einzelhändlern (Teil von CPC 63)	Marktzugang; keine Inländerbehandlung: keine
Nur in Bezug auf: Lebensmitteleinzelhandelsleistungen (CPC 631) Leistungen des Einzelhandels mit Nichtlebensmitteln (CPC 632) Verkauf von Kraftfahrzeugen (CPC 6111) Verkauf von Teilen und Zubehör von Kraftfahrzeugen (CPC 6113) Verkauf von Krafträdern und Schneemobilen sowie zugehörigen Teilen und Zubehör (CPC 6121) Verkauf von Telekommunikationsgeräten (CPC 7542)	
D. Franchising (CPC 8929)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
6. <u>DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT</u>	
A) Abwasserbewirtschaftung (CPC 9401)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
B) Abfallbeseitigungsleistungen (CPC 9402)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
C) Sanitäre und ähnliche	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Dienstleistungen (CPC 9403)	
D) Dienstleistungen der Abgasreinigung (CPC 9404) Dienstleistungen im Bereich Lärmschutz (CPC 9405) Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (CPC 9406); - Sonstige (CPC 9409)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
7. <u>FINANZDIENSTLEISTUNGEN</u>	<p>Nach ecuadorianischem Recht ist es nicht zulässig, im Bereich der sozialwirtschaftlichen Finanzierung Haupt- oder Zweigniederlassungen zu eröffnen, z. B.: Spar- und Kreditgenossenschaften, Gesellschaften oder Vereine auf Gegenseitigkeit, kommunale Fonds und Banken, Sparkassen und Einrichtungen gleich welcher Rechtsform oder Bezeichnung, die im Herkunftsland existieren und in diesem Sektor tätig sind.</p> <p>Im Interesse der Transparenz ist klarzustellen, dass in Ecuador für die Gründung von Unternehmen mit dem Geschäftszweck Versicherung, Rückversicherung und verwandte Dienstleistungen sowie für die Erbringung von Bankdienstleistungen, anderen Finanzdienstleistungen und Wertpapierdienstleistungen gleich welcher Art eine ausdrückliche Genehmigung sowie die Einhaltung aller Vorschriften erforderlich sind, die im geltenden Recht für diese Tätigkeiten vorgesehen sind.</p> <p>Die Gläubiger der Zweigniederlassungen eines ausländischen Finanzinstituts in Ecuador erhalten im Fall der Liquidation des Instituts oder der Abwicklung seiner Geschäfte in Ecuador aus gleich welchem Grund vorrangigen Zugriff auf die von dem Institut im Land gehaltenen Vermögenswerte.</p> <p>Im Interesse der Transparenz ist klarzustellen, dass Zweigniederlassungen ausländischer Finanzinstitute, einschließlich Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, in Ecuador mit demselben Mindestkapital gegründet werden müssen, das für inländische Finanzinstitute vorgeschrieben ist.</p> <p>Ausländische Finanzinstitute, die Repräsentanzen als Informationszentren für ihre Kunden eröffnen oder um im Lande Kapital in Form von Investitionen oder Kredit zu platzieren, müssen zuvor bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Genehmigung einholen und dürfen keine der Finanzmitteltätigkeiten ausüben, die im Gesetz aufgeführt sind. Sie haben des Weiteren davon abzusehen, in Bezug auf derartige Tätigkeiten Informationen bereitzustellen, Werbung zu treiben oder Verwaltungs- oder Verarbeitungsdienstleistungen zu erbringen. Sie dürfen in Ecuador weder um Gelder oder Einlagen zur Anlage in einem anderen Land werben noch in Ecuador in einem anderen Land begebene Wertpapiere anbieten oder in solche investieren.</p> <p>Im Interesse der Transparenz ist klarzustellen, dass die Hilfsdienstleistungen für Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung und der Übermittlung von Finanzinformationen sowie die Verarbeitung von Finanzdaten gemäß den von der Aufsichtsbehörde für Banken, Versicherungen und Pensionsfondsverwaltungsunternehmen erlassenen Regeln anzumelden sind. Im Rahmen der genannten Hilfsdienstleistungen dürfen keine Kreditinformationen gesammelt, gepflegt und weitergegeben werden. Für Finanzinformationsdienste oder die Verarbeitung von Finanzdaten gelten die ecuadorianischen Vorschriften über den Schutz solcher Informationen bzw. Daten.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>Im Interesse der Transparenz ist klarzustellen, dass juristische Personen, die Finanzdienstleistungen, einschließlich Versicherungen, Hilfsdienstleistungen und Wertpapiere, anbieten, in der Rechtsform einer Gesellschaft mit gesetzlicher Haftung gemäß dem ecuadorianischen Recht zu gründen sind und für sie nichtdiskriminierende gesetzliche Einschränkungen und die Vorschriften über die Mindestkapitalausstattung gelten.</p> <p>Im Interesse der Transparenz ist klarzustellen, dass privatwirtschaftliche Finanzinstitute sowie deren Geschäftsführer und Großaktionäre weder unmittelbar noch mittelbar Aktien und Anteile an Unternehmen oder gewerblichen Gesellschaften außerhalb des Finanzsektors halten dürfen, die auf dem ecuadorianischen Markt vertreten oder tätig sind, einschließlich derjenigen, für die das Wertpapiermarktgesetz oder das Gesetz über allgemeine Versicherung gilt.</p> <p>Im Interesse der Transparenz ist klarzustellen, dass, wer in Ecuador Bankgeschäftsdiensleistungen durch die Gründung von Finanzinstituten oder den vollständigen oder teilweisen Erwerb der Aktien eines bestehenden Finanzinstituts erbringt, keine Anteile an Einrichtungen erwerben oder halten darf, deren Geschäftszweck die Erbringung von Versicherungsdienstleistungen oder damit verwandten Dienstleistungen oder von Wertpapierdienstleistungen oder damit verwandten Dienstleistungen ist.</p> <p>Eine Finanzgruppe in Ecuador besteht nach der am 12. September 2014 geltenden Fassung des Código Orgánico Monetario y Financiero aus einer Bank, in deren Eigentum sich Gesellschaften für Finanzdienstleistungen oder Gesellschaften für Finanzhilfsdienstleistungen befinden, sowie deren sämtlichen Tochtergesellschaften innerhalb oder außerhalb von Ecuador.</p> <p>Eine Finanzgruppe darf ungeachtet ihrer Zusammensetzung weder aus mehr als einer Bank bestehen noch darf sich in ihrem Eigentum mehr als eine Gesellschaft für Finanzdienstleistungen oder eine Gesellschaft für Finanzhilfsdienstleistungen mit demselben Geschäftszweck befinden.</p>
<u>A. VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN</u>	<ol style="list-style-type: none"> 1) Ecuador behält sich das Recht auf Maßnahmen mit dem Ziel vor, die Erbringung bestimmter mit der Verwaltung öffentlicher Ressourcen verbundener Dienstleistungen Versicherungs- oder Rückversicherungsgesellschaften zu übertragen, die sich teilweise oder vollständig im Eigentum des Staates Ecuador befinden. 2) Ausländische Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und Vermittler ausländischer Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen dürfen in Ecuador keine Repräsentanzen eröffnen.
1) Versicherung von Fahrzeugen, Gütern und der entsprechenden Haftung gegen mit dem gewerblichen Seeverkehr verbundene Risiken und Versicherung gegen die mit dem internationalen Luftfrachtverkehr verbundenen Risiken	<p>Marktzugang: keine</p> <p>Inländerbehandlung: keine</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
2) Rückversicherung und Retrozession:	Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine
Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung) i) Lebensversicherung ii) Nichtlebensversicherung • Unfall- und Krankenversicherung • Frachtversicherung • Feuer- und andere Sachversicherung • Vermögensschadensversicherung • Allgemeine Haftpflichtversicherung	Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine
4) Versicherungsvermittlung wie Leistungen von Versicherungsmaklern und -agenturen	Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine
5) versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen wie Beratung, Versicherungsmathematik, Risikobewertung und Schadensregulierung.	Marktzugang; keine Inländerbehandlung: keine
<u>B. BANK- UND SONSTIGE FINANZDIENSTLEISTUNGEN</u> (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)	Ecuador behält sich das Recht auf Maßnahmen mit dem Ziel vor, die Erbringung bestimmter mit der Verwaltung öffentlicher Ressourcen verbundener Dienstleistungen Finanzinstituten zu übertragen, die sich teilweise oder vollständig im Eigentum des Staates Ecuador befinden. Zweigniederlassungen von Wertpapiermarktinstituten sind nicht zulässig.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
a) Annahme von Spareinlagen und sonstigen rückzahlbaren Einlagen von Kunden (CPC 81115 - 81119)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
b) Ausreichung von Krediten jeder Art einschließlich Verbraucherkredit, Hypothekenkredit, Factoring durch Kreditinstitute und Finanzierung von Handelsgeschäften (CPC 8113)	
c) Finanzierungsleasingdienstleistungen (CPC 8112)	
d) Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen: Kredit- und Scheckkarten, Reiseschecks und Bankwechsel (CPC 81339)	
e) Bürgschaften und Verpflichtungen (CPC 81199)	
f) Geschäfte für eigene und für Kundenrechnung an Börsen oder im Freiverkehrshandel mit Folgendem: - Geldmarkttiteln (Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate usw.) (Teil von CPC 81339) - Devisen (CPC 81333) - Derivaten Terminkontrakten und Optionen (Teil von CPC 81339)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
- Wechselkurs- und Zinstiteln, Swaps und Kurssicherungsvereinbarungen (Teil von CPC 81339) - begebbaren Wertpapieren (CPC 81321) - sonstigen begebbaren Instrumenten und Finanzanlagen einschließlich ungeprägten Goldes (Teil von CPC 71339)	
g) Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als (öffentlicher oder privater) Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen (CPC 8132)	Marktzugang: keine, jedoch müssen der Emittent und die zu begebenden Wertpapiere registriert werden. Inländerbehandlung: keine
i) Vermögensverwaltung: Kassenhaltung und Bestandsverwaltung, kollektives Anlagemanagement, Depotverwahrung, Auftrags- und Treuhandverwaltung (CPC 8119 + 81323)	Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine
j) Saldenausgleichs- und Verrechnungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen einschließlich Wertpapieren, Derivaten und sonstigen begebbaren Instrumenten (CPC 81339 oder 81319)	Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine
k) Beratungs- und	Marktzugang: keine, außer der Sammlung, Pflege und Weitergabe von

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen in Bezug auf sämtliche unter der Position Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) aufgeführten Tätigkeiten: Kreditauskunft und Bonitätsprüfung, Anlage- und Vermögensbestandsanalyse und -beratung sowie Beratung über Übernahmen von Unternehmen und Unternehmensumstrukturierung (CPC 8131 oder 8133)	Kreditinformationen. Inländerbehandlung: keine
I) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen, Verarbeitung von Finanzdaten sowie Software dafür durch Erbringer anderer Finanzdienstleistungen (CPC 8131)	Marktzugang: keine, außer der Sammlung, Pflege und Weitergabe von Kreditinformationen. Inländerbehandlung: keine
8. <u>DIENSTLEISTUNGEN DES GESUNDHEITS- UND SOZIALWESENS</u> (mit Ausnahme der in der Klassifikation W120 unter 1.A von h bis j aufgeführten)	
A) <u>Krankenhausleistungen</u> (CPC 9311)	Marktzugang; Keine, jedoch müssen die Dienstleistungen von Unternehmen des Gesundheitswesens und für vorausbezahlte medizinische Versorgung von inländischen oder ausländischen Aktiengesellschaften erbracht werden. Inländerbehandlung: keine
9. <u>DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN</u>	Vor der Aufnahme einer touristischen Geschäftstätigkeit im Sinne des Tourismusgesetzes müssen sich alle natürlichen und juristischen Personen, Unternehmen oder Gesellschaften beim Ministerium für Tourismus Ecuadors als Erbringer von touristischen Dienstleistungen im öffentlichen Register der Tourismusunternehmer und -betriebe registrieren lassen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<u>Hotels und Restaurants</u> (einschließlich Catering) (CPC 641 - 643);	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
<u>B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern)</u> (CPC 7471)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
<u>C) Dienstleistungen von Fremdenführern</u> (CPC 7472)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
<u>10. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT</u>	
A) <u>Unterhaltungsdienstleistungen</u> (einschließlich Theater, Musikkapellen und Zirkus) (CPC 9619) Ausgeschlossen sind: Dienstleistungen des Spiel-, Wett- und Lotteriewesens (CPC 96492)	Marktzugang; Inländerbehandlung: Keine, jedoch müssen Veranstalter, natürliche oder juristische Personen, die ausländische Künstler, Musikkapellen oder Orchester unter Vertrag nehmen, bei derselben Vorstellung auch inländische Künstler auftreten lassen, wobei diese 60 % der künstlerischen Vorstellung bestreiten müssen. Die ecuadorianischen Künstlern gezahlten Honorare müssen wenigstens 50 % der den ausländischen Künstlern gezahlten betragen. Die beiden vorstehenden Sätze gelten nicht für Auftritte ausländischer Künstler, Musikkapellen oder Orchester, die von der jeweiligen Regierung oder nationalen oder internationalen öffentlichen Körperschaften oder Organisationen finanzielle Unterstützung erhalten oder für Vorstellungen, bei denen die Einbeziehung entsprechender ecuadorianischer Künstler wegen der besonderen Art der künstlerischen Darbietung nicht möglich ist. Für ausländische künstlerische Darbietungen, die von Regierungen anderer Länder oder von nationalen oder internationalen Körperschaften oder Organisationen finanziell unterstützt werden, ist die Genehmigung des Ministeriums für Arbeit und soziale Wohlfahrt einzuholen, und zwar über die Direktion Beschäftigung und Humanressourcen in Abstimmung mit dem FENARPE (ecuadorianischer staatlicher Berufskünstlerverband).
<u>B) Dienstleistungen von Nachrichten- und Presseagenturen</u> (CPC 962)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
<u>C) Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle</u>	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<u>Dienstleistungen</u> (CP C 963)	
D) <u>Sport- und sonstige Erholungsdienstleistungen</u> (CPC 964)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
11. <u>VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN</u>	
A. <u>Seeverkehrsdiestleistungen</u>	Marktzugang; keine Inländerbehandlung: keine
a) Passagierverkehr (CPC 7211)	
b) Frachtverkehr (CPC 7212) ohne inländische Kabotage. Beinhaltet die Verbringung von Ausrüstungen, sofern dabei für den Erbringer keine Einkünfte entstehen.	Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine
B. Binnenschiffsverkehr	
a) Passagierverkehr (CPC 7221)	Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine
b) Frachtverkehr (CPC 7222)	Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine
C. Eisenbahnverkehr	
Passagierverkehr (CPC 7111)	Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine
Frachtverkehr (CPC 7112)	Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine
F) <u>Straßenverkehrsdiestleistungen</u>	Marktzugang; Inländerbehandlung: Keine, jedoch behält sich Ecuador das Recht vor, im Bereich der Fracht- oder Passagierbeförderung im internationalen Straßenverkehr in Grenzregionen Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
a) Personenverkehrsleistungen	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte	
b) Frachtverkehrsleistungen c) Vermietung gewerblicher Fahrzeuge mit Führer (CPC 7121 + 7122 + 7123 + 7124)		
12. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR		
A. <u>Hilfsdienstleistungen</u> (nur für den Seeverkehr) a) Frachtdumschlag b) Lagerdienstleistungen c) Spedition d) Schub- und Schleppboothilfe e) Bevorratung, Betankung und Wasserversorgung f) Navigationshilfsleistungen g) Notfall-Instandsetzungsleistungen h) Ankerplätze, Liegeplätze und Anlegedienste (CPC 741 +742 + 748 + 749)	<p>Inhaber von Konzessionen oder andersartigen Genehmigungen zur Erbringung von Hafendienstleistungen müssen nach ecuadorianischem Recht errichtet worden sein und als Hauptgeschäftszweck die Erbringung derartiger Dienstleistungen oder die Ausübung anderer Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb oder der Verwaltung von Häfen haben. Handelt es sich dabei um natürliche Personen, so müssen sie über einen Wohnsitz in Ecuador und die entsprechende Genehmigung verfügen.</p> <p>Marktzugang; Inländerbehandlung: Keine, jedoch sind mit dem Verladen, Abladen und der Lagerung von Kohlenwasserstoffen ausschließlich inländische, im Staatseigentum befindliche oder teilstaatliche Reedereien zu betrauen, an denen der Staat einen Kapitalanteil von wenigstens 51 % hält.</p>	
A. Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr		
a) Frachtdumschlag (Teil von CPC 741)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine	keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	keine
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
c) Spedition (Teil von CPC 748)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
d) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7223)	Marktzugang: ungebunden Inländerbehandlung: keine
e) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7224)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
g) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
C. <u>Hilfsdienstleistungen</u> für den <u>Eisenbahnverkehr</u> d) Unterstützungsdienstleistungen für Eisenbahnverkehrsdienstleistungen (CPC 743) f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
D. <u>Hilfsdienstleistungen</u> für den <u>Straßenverkehr</u> a) Frachtumschlag b)	Inhaber von Konzessionen oder andersartigen Genehmigungen zur Erbringung von Hafendienstleistungen müssen nach ecuadorianischem Recht errichtet worden sein und als Hauptgeschäftszweck die Erbringung derartiger Dienstleistungen oder die Ausübung anderer Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Betrieb oder der Verwaltung von Häfen haben. Handelt es sich dabei um natürliche Personen, so müssen sie über einen Wohnsitz in Ecuador und die entsprechende Genehmigung verfügen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Lagerdienstleistungen c) Spedition e) Unterstützungsdienstleistungen in Bezug auf Ausrüstung für den Straßenverkehr f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (CPC 741+ 742+ 744+ 749) (Teil von CPC 741)	Marktzugang; Inländerbehandlung: Keine, jedoch sind mit dem Verladen, Abladen und der Lagerung von Kohlenwasserstoffen ausschließlich inländische, im Staatseigentum befindliche oder teilstaatliche Reedereien zu betrauen, an denen der Staat einen Kapitalanteil von wenigstens 51 % hält.
<u>E. Hilfsdienstleistungen für Luftverkehrsdienstleistungen</u>	
a) Flughafenbetriebsleistungen ohne Frachtmumschlagleistungen (in CPC 7461 eingereihte Dienstleistungen)	Marktzugang: Inländerbehandlung: keine ⁷
b) Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen (Teil von CPC 8868)	Marktzugang; Inländerbehandlung: Keine, jedoch dürfen in ecuadorianischen Gesellschaften Luftfahrttätigkeiten gegen Entgelt im eigenen Land nur von technischem Luftfahrtpersonal mit ecuadorianischer Staatsangehörigkeit durchgeführt werden; der Einsatz ausländischer Techniker oder ausländischer Ausbilder ecuadorianischer Techniker darf nur genehmigt werden, wenn dies für die Erbringung oder Verbesserung einer Luftfahrdienstleistung erforderlich ist. Derartige Genehmigungen erteilt die Generaldirektion für Zivilluftfahrt für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten, wobei die Genehmigung um einen ähnlichen Zeitraum verlängert werden kann, wenn der Bedarf nachweislich fortbesteht. Während dieser Zeiträume erteilen die Vertragsmitarbeiter den ecuadorianischen Mitarbeitern, die sie ersetzen werden, die geeignete Ausbildung.
c) Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
d) Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine

⁷

Konzession erforderlich

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
13. DIENSTLEISTUNG EN IM ENERGIEBEREICH	Für den Abschluss von Explorations- und Förderverträgen müssen ausländische Unternehmen in Ecuador eine Zweigniederlassung oder eine Gesellschaft gemäß dem Gesellschaftsgesetz gründen, einen Standort in Ecuador einrichten und einen Agenten oder Rechtsvertreter mit Wohnsitz in Ecuador ernennen. Ausländische Staatsangehörige müssen in den öffentlichen Registern eingetragen sein und einen Rechtsvertreter mit ecuadorianischer Staatsangehörigkeit und Wohnsitz in Ecuador ernennen. Ecuador behält sich das Recht vor festzulegen, in welchen Fällen gegebenenfalls eine Konzession oder andersartige Erlaubnisse für die Erbringung solcher Dienstleistungen vorgeschrieben werden.
A. DIENSTLEISTUNG EN IM BEREICH EXPLORATION UND FÖRDERUNG	
Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
Leistungen im Bereich Bergbau (CPC 883)	
Wartung und Instandsetzung von Metallerzeugnissen, Maschinen, Ausrüstungen und elektrischen Maschinen (Teil von CPC 8861 bis 8866)	
Ingenieurdienstleistu ngen (CPC 8672)	
Integrierte Ingenieurdienstleistu ngen (CPC 8673)	
Managementberatung (CPC 865)	
Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	
B. BAUDIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH ENERGIEINFRASTRUKTUR	
<p>Errichtung von Energieinfrastruktur</p> <p>Bauleistungen an Rohrfernleitungen, Fernmelde- und Energieübertragungsleitungen (CPC 51340)</p> <p>Bauleistungen an kommunalen Rohrleitungs- und Kabelnetzen (einschließlich zugehöriger Arbeiten) (CPC 51350)</p> <p>Bauleistungen an Bergwerken und industriellen Produktionsanlagen (CPC 51360)</p> <p>Leistungen bei der Vermietung von Baumaschinen und -geräten mit Bedienungspersonal (CPC 518)</p>	<p>Marktzugang: ungebunden</p> <p>Inländerbehandlung: keine</p>
D. LAGERDIENSTLEISTUNGEN	
Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Lagerhaltung von Flüssigkeiten oder Gasen (CPC 74220)	<p>Marktzugang: ungebunden</p> <p>Inländerbehandlung: keine</p>

“